

Synopse Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIIII

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
1. Rechtsgrundlagen Aufgrund des § 42 und des § 27 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), geändert am 6. Juli 2009 (BGBI. I S. 1696) und geändert am 22. Dezember 201 1 (BGBI. I S. 2975) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt Folgendes:		Streichung, da teilweise entbehrliche Ausführungen und in den nachfolgenden Regelungen enthalten Veränderung der Systematik	
2. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich		
2.1 Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.	1.1 Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.		
2.2 Stellt ein personensorgeberechtigter Elternteil einen Antrag auf Hilfe und fällt dieser Elternteil oder der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen	1.2 Stellt ein personensorgeberechtigter Elternteil einen Antrag auf Hilfe und fällt dieser Elternteil oder der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen		



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus oder fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, kann der Fachdienst Jugend darüber entscheiden, dass das Kind versorgt und betreut wird, solange es für sein Wohl erforderlich ist.	Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus oder fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, kann der Fachdienst Jugend darüber entscheiden, dass das Kind versorgt und betreut wird, solange es für sein Wohl erforderlich ist.		
2.3 Diese Richtlinie gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die um Obhut bitten; eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten; zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushaltes bei familiären Notlagen bzw. Notsituationen wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigen, wenn eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht geleistet werden kann.	1.3 Diese Richtlinie gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die um Obhut bitten; eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten; zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushaltes bei familiären Notlagen bzw. Notsituationen wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigen, wenn eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht geleistet werden kann.		
2.4 Die weiteren Zuständigkeitsregelungen nach SGB VIII gelten entsprechend.	1.4 Ein gültiger Bereitschaftspflegevertrag zwischen der Bereitschaftspflegeperson		



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
	und dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist maßgebend.		3
3. Inhalt und Aufgaben einer Bereit- schaftspflegestelle			
In einer Bereitschaftspflegestelle können Fremdunterbringungen in einer Familie, in einer Lebensgemeinschaft oder bei einer Einzelperson für in Not geratene oder kurzzeitig außerhalb ihrer Herkunftsfamilie zu betreuende Kinder durchgeführt werden. Bereitschaftspflege wird überwiegend im Zusammenhang von Unterbringungen und Betreuungen von Kindern gemäß § 42 SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen bzw. bei plötzlich erforderlich werdender nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern			
in Anspruch genommen. Die Betreuung der Kinder erfolgt im familiären Rahmen. Diese Hilfeform kann für Kinder eine Alternative zu andernfalls notwendig werdenden Heimunterbringungen oder Betreuung in Notdiensten sein. Bereitschaftspflege kann Übergangssituationen zum Wohl der Kinder angemessen und individuell gestalten.			
Die Unterbringung erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.			



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
Die Bereitschaftspflegestelle unterliegt einem Prüf- und Erlaubnisverfahren.			3
Der Aufenthalt und die Hilfe in einer Bereitschaftspflegestelle sind zeitlich befristet angelegt, sie soll so kurz wie möglich und nur so lange erforderlich sein, bis eine Rückkehr in die eigene Familie erfolgen kann bzw. eine im Bedarfsfall geeignete und notwendige Hilfe für das Kind entschieden ist und zur Verfügung steht. Die Betreuung soll einen Zeitraum von maximal 3 Monaten nicht überschreiten.			
Die Bereitschaftspflegepersonen verpflichten sich vertraglich, die ihnen vom Jugendamt zugewiesenen Kinder befristet aufzunehmen und zu versorgen.			
Nach einem vereinbarten Zeit- und Belegungsplan steht die Bereitschaftspflegestelle für einen bestimmten Zeitraum im Jahr zur Verfügung. Der Plan ist im Bereitschaftskoffer zu hinterlegen und für alle Sozialarbeiter, die im Dienst sind und eine Inobhutnahme verfügen müssen, einsehbar.			
4. Gegenstand	2. Gegenstand		
Durch diese Richtlinie sollen	Durch diese Richtlinie soll Folgendes geregelt werden:		



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
4.1 eine Grundpauschale für die Bereitschaft,	1. eine Bereitschaftspauschale,		
 4.2 der notwendige Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sowie der Betreuungsaufwand, 4.3 der Beitrag für eine Unfallversicherung für die Bereitschaftspflegeperson sichergestellt und geregelt werden. 	 die Bemessung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes bei Inanspruchnahme, die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge der Bereitschaftspflegeperson, einmalige Beihilfen/ Krankenhilfe. 	Anpassung an Richtlinie LK VR zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab 01.01.2021	
5. Anspruchsberechtigte			
Anspruchsberechtigt sind Personen, die Kinder vorrangig bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kurzfristig im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII bzw. im Rahmen einer vorliegenden familiären Notsituation gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII zeitweilig in ihrem Haushalt aufnehmen und betreuen.			
Ein gültiger und verbindlicher Bereitschaftspflegevertrag zwischen Jugendamt und Bereitschaftspflegestelle ist maßgeblich.			



bisherige Fassung	Neufassun	g ab 1. Apı	ril 2021		Begründung	Kosten der Ver- änderung
6. Finanzierung	3. Finanzie	erung				
Zur Finanzierung einer Bereitschaftspflegestelle werden folgende Kosten abgegolten, die monatlich, bei der Belegung, oder einmalig auf Antrag zu gewähren sind: 6.1 Bereitschaftspauschale Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und hinsichtlich der ständigen Flexibilität sowie der Bereitschaft der Familie, sich auf ständig verändernde Betreuungssituationen einzustellen, sehr hoch. Die Grundpauschale für die ständige bzw. überwiegende Bereitschaft wird in Höhe von monatlich 275,00 € vergütet. Die Grundpauschale wird unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung an die Bereitschaftspflegestelle bei bestehendem Vertrag gezahlt.	 3.1 Bereitschaftspauschale Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und hinsichtlich der ständigen Flexibilität sowie der Bereitschaft der Bereitschaftspflegeperson, sich auf ständig verändernde Betreuungssituationen einzustellen, sehr hoch. Die Grundpauschale für die ständige bzw. überwiegende Bereitschaft wird in Höhe von monatlich 275,00 € vergütet. Die Grundpauschale wird unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung an die Bereitschaftspflegestelle bei bestehendem Bereitschaftspflegevertrag gezahlt. 3.2 Bemessung des täglichen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme der Bereitschaftspflege* 			deren Aufga- ständigen ft der auf ständig nen einzu- ischale für Bereitschaft 00 € vergü- ingig von ei- g an die Be- nendem Be-	Die Bereitschaftsflegepauschale in den 6 Land- kreisen und 2 kreisfreien Städten M-V bewegt sich zwischen 150,00 € und 260,00 € monatlich. Mit dieser Pauschale sollen folgende Kosten ab- gedeckt werden: - Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme - Aufrechterhaltung Kontakt Bereit- schaftspflegeperson - Jugendamt (z. B. Telefon- u. Fahrkosten) - Bereitstellung Wohnraum Der LK VR liegt mit seiner Bereitschaftspau- schale über dem Durchschnitt in M-V. Eine An- passung und somit Reduzierung ist insbeson- dere unter dem Blickwinkel der Anerkennung für und Gewinnung von Berteitschaftspflege- personen nicht vertretbar.	
Berechnung: SE-Tabelle ab 1. Januar 2013 Zwischenwert	Altersstufen	Kosten für Sachauf- wand **	Kosten für Erziehung **	Täglicher Pauschal- betrag **		28.324,00 € HH 2021:
S2 zu S3 Stufe 1 mit 1.838,50 € zu einer 0,5	0 bis 5 Jahre	19,00 €	8,00 €	27,00 €		34.700,00 € HH 2022:
VbE= 919,25 € zzgl. KV, PV, 174,66 = 1.093,91 €	6 bis 11 Jahre	22,00 €	8,00 €	30,00 €		35.900,00 €
mit ca. 221 Arbeitstagen entspricht 7,26 Monaten (251 Arbeitstage - 30 Urlaubstage	12 bis 17 Jahre	24,00 €	8,00 €	32,00 €		HH 2023: 37.200,00 € HH: 2024:
						38.500,00 €



Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes (1/30) orientiert sich am monatlichen Pflegegeld auf Grundlage der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge		
für das Jahr 2020 (Stand 09-2019). Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung erstmalig zum 01.01.2023, nachfolgend nach jeweils zwei Jahren.		
** Rundung auf volle Euro Bei der Belegung der Bereitschaftspflegestelle gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet. Die Zahlung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes erfolgt für den jeweils zurückliegenden Monat.	Die Bemessung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes orientiert sich an der Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019) und stimmt mit der Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.01.2021 überein.	
3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Unfallversicherung In Anlehnung an § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Be-		
Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr*). Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Bereitschaftspflegekinder einmal pro Bereitschaftspflegeperson. Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Bereit-		
	Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung erstmalig zum 01.01.2023, nachfolgend nach jeweils zwei Jahren. *** Rundung auf volle Euro Bei der Belegung der Bereitschaftspflegestelle gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet. Die Zahlung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes erfolgt für den jeweils zurückliegenden Monat. 3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Unfallversicherung In Anlehnung an § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Bereitschaftspflegeperson für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr*). Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Bereitschaftspflegekinder einmal pro Bereitschaftspflegeperson.	Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung erstmalig zum 01.01.2023, nachfolgend nach jeweils zwei Jahren. ** Rundung auf volle Euro Bei der Belegung der Bereitschaftspflegestelle gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet. Die Zahlung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes erfolgt für den jeweils zurückliegenden Monat. 3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Unfallversicherung In Anlehnung an § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Bereitschaftspflegeperson für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr*). Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Bereitschaftspflegekinder einmal pro Bereitschaftspflegeperson. Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Bereit-



bisherige I	Fassung			Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt pro Betreuungsfall für Lebensmittel, Wäsche, Körperpflege, Taschengeld, Fahrgeld, kulturelle und Freizeitgestaltung, Schulmaterialien				Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wird. Der Anspruch endet mit Ende des Bereitschaftspflegeverhältnisses. Änderungen des SGB VII werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbe-	Fortschreibung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 Anpassung an die Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.10.2021	
Altersstufen	materielle Aufwendun gen*	abzüglich 20 % bzw. 95,00 € Miet- und Mietnebenk osten**	dies entspricht täglich***	trages der Unfallversicherung begründen. * letzte Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019)	gesetzliche Grundlage: SGB VII	
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	475,50 €	380,50 €	12,00 €	3.4 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung		
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	546,00 €	451,00 €	14,00 €	Derzeit beträgt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung monatlich 83,70 €.		
* Die materiellen Aufwendungen orientieren sich an dem 1,5fachen des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersstufe in der Rostocker Tabelle (5 1612 a BGB) ** bereits in der Grundpauschale enthalten *** auf volle € abgerundet				Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird davon die Hälfte, derzeit 41,85 €, als erstattungsfähige Aufwendung pro Bereitschaftspflegestelle aner- kannt, soweit der monatliche Alterssicherungs- beitrag nicht weniger als 83,70 € beträgt.		
6.3 Betreuungsaufwand Der Betreuungsaufwand beinhaltet die umfassende Betreuung und Versorgung des Kindes im Einzelfall, die Wahrnehmung der Aufgaben der Personensorge, die gesundheitliche Betreuung, die Schaffung von Entlastung in Krisensituationen, die Wahrung der Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen, soweit sie dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen, die Anforderung Berichtswesen, die			chaffung en, die s zu eit sie dem	Dieser monatliche Pauschalbetrag wird pro Bereitschaftspflegestelle auf Antrag nach erfolgter Nachweisführung des Bestehens einer Alterssicherung auf Grundlage eines Bescheides bei Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle gezahlt. Bei voller Erwerbstätigkeit der Bereitschaftspflegeperson erfolgt keine Erstattung, bei teilweiser Erwerbstätigkeit erfolgt eine prozentuale Erstattung.	Anpassung an die Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.01.2021 gesetzliche Grundlage: SGB VI	



bisherige Fa	ssung		Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
Vorbereitung der Entlassung des Kindes in andere Betreuungsformen oder Rückkehr in die Familie. Zur Berechnung des Betreuungsaufwandes eines Kindes dienen die festgelegten Kosten der Erziehung der entsprechenden Altersgruppe bei Kindern in Vollzeitpflege (siehe Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab dem 1. Juni 2012) und wird nur bei Belegung gewährt.			 Änderungen des SGB VI werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbetrages der Alterssicherung begründen. 4. Einmalige Beihilfen und Krankenhilfe gemäß § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII Die Bewilligung erfolgt auf Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Höhe der festgelegten Leistungen handelt es sich um Richtwerte. 		
Altersstufen	Betreuungsaufwand	dies entspricht täglich*	In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuel-		
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	227,00 €	7,00 €	len Hilfeplanverfahren/Schutzverfahren nach Maßgabe des Einzelfalles überschritten wer-		
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	227,00 €	7,00 €	den.		
*auf volle € abgerundet 6.4 Unfallversicherung für die Bereitschaftspflegeperson In Anlehnung an den § 39 Abs. 4 SGB VIII wird in angemessener Höhe der Beitrag für eine Unfallversicherung pro Pflegeperson in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Eine Anerkennung und Übernahme des Versicherungsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Versicherungspolice, höchstens in Höhe des Beitrages des gesetzlichen Versicherungsschutzes der					



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021				Begründung	Kosten der Ver- änderung
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.	4.1 Einmalige Beihilfen					
6.5 zusätzliche Leistungen (auf Antrag) Kosten notwendiger Ersatzbeschaffung	Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraus- setzungen		
(Mobiliar, Matratzen, Bettwäsche u. ä.) bis zu 250,00 €	Einrichtung Bereitschafts- pflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig			
Diese Kosten werden nur auf begründetem Antrag gewährt und sind nachweispflichtig. 6.6. Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle gilt der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein	Notausstattung Bekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Aufnahme bei Bereit- schaftspflege- person, wenn Eltern nicht für Grundaus- stattung sor- gen, Liste		
Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet. 6.7. Einkünfte unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die Anzeige der Einkünfte für die Bereitschaftenflage bei				vorhandener Bekleidungs- stücke erfor- derlich		
Einkünfte für die Bereitschaftspflege bei Steuer- und Sozialleistungsbehörden obliegt der Bereitschaftspflegeperson selbst.	nie Kindern ur gen zum Unte ren ist, Kranke leisten. Zuzah sind zu überne Angemessene	GB VIII ist nd Jugend rhalt nach enhilfe du lungen un ehmen. Beiträge f	lichen, fü § 39 SGE rch das J d Eigenbo ür eine f	3 VIII zu gewäh- ugendamt zu	Die Erhöhung der einmaligen Beihilfe für die Einrichtung der Bereitschaftspflegestelle ergibt sich aus dem Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städten in M-V. Es wurde grundsätzlich eine Anpassung an die Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.01.2021 vorgenommen.	



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021			Begründung	Kosten der Ver- änderung
	Leistung Brille	Höhe In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	Voraussetzungen bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvoranschlages		
7. Betreung in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege Wird ein Kind im Alter von 0-10 Jahren in einer Bereitschaftspflegestelle aufgenommen und besuchte es schon vor Aufnahme in diese aufgrund einer Bedarfsprüfung nach KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so soll das Kind diese Einrichtung auch weiterhin besuchen. Eine Maßnahme gemäß § 42 SGB VIII oder § 27 Abs. 2 SGB VIII im Sinne dieser Richtlinie berührt den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht.	Der Anspructageseinrich pflege geht Hilfe zur Erzsche Einglie 3 SGB VIII vospruch des Wird ein Kirner Bereits und besucht aufgrund ei M-V eine Kirtagespflegeweiterhin be Eine Maßnaßinne dieser auf Förderu	ch auf Förderung atung oder in eingrundsätzlich de ziehung nach §§ 2 derungshilfe nach, weil es sich haftspflegestell der Bedarfsprüfundertageseinricht stelle, so soll das esuchen.	in einer Kinder- ner Kindertages- n Leistungen der 27 SGB VIII, seeli- h § 35a Abs.2 Nr. ier um einen An- 1-10 Jahren in ei- e aufgenommen ufnahme in diese ing gemäß KiföG tung oder Kinder- s Kind diese auch 1, 42a SGB VIII im nrt den Anspruch indertageseinrich-	Anpassung an KiföG M-V ab 01.01.2020	



bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Ver- änderung
	Bei einem Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle über den Rechtanspruch hinaus, ist eine Einzelfallentscheidung des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst einzuholen.		
	Verpflegungskosten in einer Kindertagesein- richtung oder Kindertagespflegestelle wer- den nach Maßgabe des Einzelfalles erstattet.		
	Vor Übernahme erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachgebiet KITA.		
8. Inkrafttreten	Schlussbestimmung		
Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Hansestadt Stralsund außer Kraft. Carmen Schröter Beigeordnete	Diese Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII vom 1. Januar 2014 außer Kraft.		
	Stralsund,		
	Dr. Stefan Kerth Siegel Landrat		